

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 20. 8. 2008

Nummer 31

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>	
Beschl. 12. 2./1. 4. 2008, Fusion des Informatikzentrums Niedersachsen und des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik zu einem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen .....	835
RdErl. 15. 4. 2008, Statistische Ordnung .....	836
Erl. 30. 7. 2008, Betriebsanweisung für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) .....	836
Gem. RdErl. 11. 7. 2008, Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels .....	838
Bek. 6. 8. 2008, Fortbildungsveranstaltungen für Ständesbeamtinnen und Ständesbeamte sowie für ständesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter .....	840
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 16. 7. 2008, Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft .....	841
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
RdErl. 28. 7. 2008, Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen .....	847
Bek. 7. 8. 2008, Namensänderung der Freien Humanisten Niedersachsen – Freireligiös-Freigeistige Landesgemeinschaft – .....	858
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Erl. 12. 8. 2008, Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen ....	858
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 30. 7. 2008, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Wilhelm Mende GmbH & Co., Gittelde) .....	858
Bek. 8. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetal GmbH, Langelsheim) .....	859
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
Bek. 6. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas-BHKW, Emmendorf) .....	859
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 4. 8. 2008, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Delkeskamp KG, Nortrup) ...	859
Bek. 11. 8. 2008, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G., Südbrookmerland) .....	859
<b>Stellenausschreibung</b> .....	860

## B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

### **Fusion des Informatikzentrums Niedersachsen und des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik zu einem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen**

Beschl. d. LReg v. 12. 2./1. 4. 2008  
– MI-VM 3.2-01519/11 –

– VORIS 29000 –

**Bezug:** a) Beschl. v. 18. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 803)  
– VORIS 20110 00 00 03 008 –  
b) Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 14. 5. 1997 (Nds. MBl. S. 1149)  
– VORIS 20110 00 00 04 001 –  
c) Beschl. v. 11. 6. 2002 (Nds. MBl. S. 546)  
– VORIS 29000 –

Die LReg hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Mit Ablauf des 29. 2. 2008 werden das Landesamt für Statistik (NLS) und das Informatikzentrum Niedersachsen (izn) aufgelöst.

2. Mit Wirkung vom 1. 3. 2008 wird der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) nach § 26 LHO errichtet. Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Hannover und untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI. Er wird von einem Vorstand geführt.
3. Mit der Auflösung des NLS und des izn werden deren bisherige Organisationseinheiten einschließlich ihrer Aufgaben auf den neu errichteten LSKN übertragen. Der LSKN ist damit Nachfolgeeinrichtung der in Nummer 1 genannten Einrichtungen.
4. Die Einzelheiten zu Aufgaben, Dienst- und Fachaufsicht sowie Wirtschaftsführung werden vom MI im Einvernehmen mit dem MF in der Betriebsanweisung festgelegt.
5. Der LSKN bewirtschaftet den das NLS betreffenden Aufgabenbereich noch bis zum 31. 12. 2008 nach Einnahmen und Ausgaben einschließlich Stellen gemäß § 17 a LHO (Kapitel 0309). Die übrigen Aufgaben werden gemäß § 26 LHO (Kapitel 0316) bewirtschaftet.
6. Der Bezugsbeschluss zu a und der Bezugsbeschluss zu b werden mit Wirkung vom 1. 3. 2008 aufgehoben. Mit Inkrafttreten der neuen Betriebsanweisung am 1. 3. 2008 wird der Bezugsbeschluss zu c aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 835

### Statistische Ordnung

RdErl. d. MI v. 15. 4. 2008 — CIO-19010/02 —

— VORIS 29000 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 12. 2./1. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 835)  
— VORIS 29000 —

#### 1. Landesstatistikbehörde

Landesstatistikbehörde i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG vom 27. 6. 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), ist seit dem 1. 3. 2008 der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN). Er führt seine Aufgaben gemäß der Betriebsanweisung des LSKN in der jeweiligen Fassung durch.

#### 2. Geschäftsstatistiken des Landes

2.1 Geschäftsstatistiken sind Statistiken, die aus Daten erstellt werden, welche im Geschäftsgang der Behörden des Landes oder der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anfallen. Sie dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen zulassen.

2.2 Regelmäßige Geschäftsstatistiken des Landes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde angeordnet. Ihre Durchführung ist vorher dem MI mitzuteilen.

2.3 Die statistische Aufbereitung der Daten kann ganz oder teilweise der Landesstatistikbehörde übertragen werden.

2.4 Soweit die Geschäftsstatistik einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert, wird über die Übertragung der Aufbereitung auf die Landesstatistikbehörde im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und dem MI entschieden.

2.5 Die Landesstatistikbehörde ist mit Einwilligung der Auftrag gebenden Stelle berechtigt, aus den ihr überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

#### 3. Mitwirkung von Behörden

Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Landesstatistikbehörde auf Anforderung Auskünfte über statistische Ergebnisse und statistische Arbeitsvorgänge zu geben, Einsichtnahme in statistische Unterlagen zu gewähren und die für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben notwendigen statistischen Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Vergabe

4.1 Die Vergabe statistischer Auswertungen an Dritte (§ 5 NStatG) ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer organisatorische und technische Maßnahmen getroffen hat, die das Statistikgeheimnis (§ 7 NStatG) gewährleisten.

4.2 Über die Vergabe wird im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und dem MI entschieden.

#### 5. Statistische Datenbank

5.1 Mithilfe der Statistischen Datenbank werden statistische Ergebnisse aus der amtlichen Statistik, aus Fachdatenbanken, Verwaltungsdateien und sonstigen Quellen gespeichert und vergleichbar und kombinierbar gehalten.

5.2 Die Statistische Datenbank steht allen öffentlichen und privaten Benutzern zur Verfügung. Die Landesstatistikbehörde stellt die Einhaltung des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung sicher.

5.3 Zur Gewährleistung einer einheitlichen Datenbasis bei ressortübergreifenden Arbeiten stellt die Statistische Datenbank allen Fachdatenbanken und Dienststellen einen einheitlichen Grundbestand zur Verfügung.

5.4 Zur problem- und benutzerorientierten Auswertung stellt die Statistische Datenbank eine Sammlung von Standard- und Methodenprogrammen zur Aufbereitung, Analyse, Prognose und Darstellung statistischer Informationen bereit (Methodenbank).

5.5 Die Statistische Datenbank führt eine Katalogsammlung über die in der Landesverwaltung verfügbaren Daten und erteilt daraus den Kunden Auskünfte (Zentrale Informationssammel- und Auskunftsstelle).

#### 6. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2008 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 836

### Betriebsanweisung für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)

Erl. d. MI v. 30. 7. 2008 — CIO-19015 —

— VORIS 29000 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 12. 2./1. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 835)  
— VORIS 29000 —

b) RdErl. d. MF, d. StK u. d. übr. Min. v. 19. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 265), zuletzt geändert durch RdErl. d. MI v. 5. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 824)  
— VORIS 20110 00 00 04 003 —

Gemäß Bezugsbeschluss zu a wurde mit Wirkung vom 1. 3. 2008 der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) errichtet. Die Einzelheiten zu Aufgaben, Dienst- und Fachaufsicht sowie Wirtschaftsführung des LSKN sind vom MI im Einvernehmen mit dem MF in der Betriebsanweisung zu regeln. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

#### I. Rechtsform und Aufgaben

##### § 1

#### Rechtsform, Name, Sitz

(1) Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Der LSKN hat seinen Sitz in Hannover. Er kann Außenstellen einrichten.

## § 2

## Aufgaben, Abschottung

(1) Der LSKN ist der zentrale Dienstleister der niedersächsischen Landesverwaltung für die Informations- und Kommunikationstechnologie und die zentrale Landesstatistikbehörde i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der LSKN hat als Landesstatistikbehörde

1. Statistiken der Europäischen Gemeinschaften sowie Bundes- und Landesstatistiken (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a NStatG) vorzubereiten, Daten zu erheben und aufzubereiten, die statistischen Ergebnisse darzustellen und zu veröffentlichen sowie Auskünfte an jedermann zu erteilen,
2. die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Region Hannover und die Landkreise sowie sonstige öffentliche Stellen bei der Verwendung der verfügbaren Daten für statistische Zwecke zu beraten und zu unterstützen,
3. die Gemeinden, die Region Hannover und die Landkreise bei der Durchführung von Kommunalstatistiken zu beraten,
4. Daten nach § 8 Abs. 2 und 3 NStatG zu übermitteln,
5. volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen und weitere Gesamtsysteme statistischer Daten aufzustellen und zu veröffentlichen,
6. im Auftrag oberster Landesbehörden Geschäftsstatistiken aufzubereiten,
7. die Statistische Datenbank zu betreiben und auszubauen,
8. bei der Planung von Automationsvorhaben der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung statistischer Informationen mitzuwirken,
9. bei der Entwicklung und Anwendung von Systematiken in der Landesverwaltung und in den Kommunalverwaltungen mitzuwirken,
10. Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten zu erarbeiten sowie andere Stellen in der Landesverwaltung und in den Kommunalverwaltungen bei der Erarbeitung zu beraten und zu unterstützen,
11. das Recht, durch Vereinbarung statistische Arbeiten auf andere statistische Ämter der Länder zu übertragen und übertragen zu bekommen; vorrangiges Ziel ist es hierbei, durch Nutzung der hausinternen IT die Positionierung der amtlichen Statistik Niedersachsens im Verbund der Länder zu verbessern,
12. die statistische Infrastruktur bereitzustellen; dazu gehört auch die Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft.

(3) Der LSKN hat als IT-Dienstleister der Landesverwaltung

1. die Iuk-technische Infrastruktur für die Behörden der Landesverwaltung bereitzustellen und zu betreiben (RZ-Infrastruktur, TK-Infrastruktur, IT-Arbeitsplatzausstattung),
2. die Dienststellen der Landesverwaltung in der Nutzung der Iuk-Technik zu beraten,
3. die Dienststellen der Landesverwaltung durch Beratung und weitere Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und Datensicherheit zu unterstützen,
4. die zentrale Formulare Servicestelle zu betreiben,
5. die IT-Standardausstattung für Dienststellen zu beschaffen, deren IT-Infrastrukturbetrieb noch nicht beim LSKN zentralisiert ist,
6. Hard- und Software für Fachaufgaben, die nicht mit der Standardausstattung erledigt werden können, im Auftrag der jeweiligen Fachbehörde zu beschaffen,
7. ein Lizenzmanagement der in der Landesverwaltung eingesetzten horizontalen Software durchzuführen,
8. im Auftrag der Landesbehörden Fachsoftware zu entwickeln und zu pflegen,

9. Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Iuk-Technik anzubieten.

(4) Der LSKN kann auch Arbeiten für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 (Pflichtaufgaben) sowie die mit Einrichtungen der Landesverwaltung vereinbarten Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere kann er für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung tätig werden. Darüber hinaus können weitere Dienstleistungen angeboten werden. Die Übernahme von Aufgaben nach Absatz 4 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Einzelheiten des Leistungsangebots werden in einem Leistungsverzeichnis festgelegt.

(6) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der LSKN als Landesstatistikbehörde den Grundsätzen der Neutralität, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet.

(7) Die für die Statistik zuständige Organisationseinheit ist zur Sicherstellung des Abschottungsgebots organisatorisch und räumlich von den anderen Organisationseinheiten des LSKN und der sonstigen Landesverwaltung abzugrenzen, gegen den Zutritt unbefugter Personen ausreichend zu sichern und mit gesondertem Personal auszustatten. Posteingänge, die erkennbar für die zentrale Statistikbehörde bestimmt sind, sind dieser unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

## II. Betriebsführung und Aufsicht

## § 3

## Vorstand

(1) Der LSKN wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich die kaufmännische Leiterin oder der kaufmännische Leiter des LSKN gemäß § 26 LHO.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs im gesamten Betrieb. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSKN, mit Ausnahme der weiteren Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden regelmäßig zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung insbesondere in allen Grundsatzangelegenheiten, wie z. B.

- Grundsätzen der Organisation und der Betriebsführung,
- der Planung von Aufgaben mit übergreifender Bedeutung,
- der Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung,

einberufen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die oder der Vorstandsvorsitzende. Die oder der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall abweichend von der Geschäftsverteilung eine Aufgabe zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

(4) Die Aufgaben des LSKN werden in Bereiche gegliedert, die jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet und von diesem fachlich verantwortet werden.

(5) Die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO ist der Leiterin oder dem Leiter des für das Rechnungswesen verantwortlichen Fachgebietes übertragen.

(6) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen“ abgegeben.

(7) Die Organisation, der interne Geschäftsablauf sowie der Innendienst und der Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen werden durch die Geschäftsordnung und die sie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

## § 4

## Aufsicht

(1) Der LSKN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Dienst- und Fachaufsichtsbehörde). Das Weisungsrecht

gegenüber der zentralen Statistikbehörde erstreckt sich nicht auf die Weitergabe von zu schützenden Daten, insbesondere personenbezogenen Daten und Einzeldaten, die der Statistischen Geheimhaltung unterliegen, sowie auf die Analysetätigkeit.

(2) Der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ist insbesondere vorbehalten

1. die Zustimmung zur Geschäftsordnung und zur Benutzungsordnung,
2. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
3. die Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis und
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses.

## § 5

### Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist dem LSKN zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile zahlt der LSKN ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds (LFN). Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

## III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

### § 6

#### Auftragsabwicklung

(1) Der LSKN erbringt seine Leistungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften bestimmt, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber. In diesen werden die erwarteten quantitativen und qualitativen Ziele und die zur Erfüllung erforderlichen Leistungen festgelegt.

(2) Der LSKN verarbeitet die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften. Auftraggeber haben den uneingeschränkten Zugriff auf ihre Daten, soweit es rechtlich zulässig ist. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

## IV. Wirtschaftsführung

### § 7

#### Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den für Landesbetriebe maßgebenden Bestimmungen der LHO sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Buchführung und Rechnungslegung erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(3) Die Tätigkeit des LSKN ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert. Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 hat der LSKN im Rahmen seiner Wirtschaftsführung unter Wahrung aller fachlichen Belange so zu erbringen, dass das betriebswirtschaftlich günstigste Ergebnis erreicht wird.

### § 8

#### Buchführung, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der LSKN richtet nach § 74 LHO neben der kaufmännischen Buchführung eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.

(2) Der LSKN bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Er lässt den Jahresabschluss und den Lagebericht durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer prüfen und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Das MI unterrichtet das MF. Für Zwecke der Haushaltsrechnung ist eine vom Vorstand unterschriebene

ne Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 1. April des Folgejahres vorzulegen.

## § 9

### Wirtschaftsplan

(1) Der LSKN stellt den Entwurf eines Wirtschaftsplans (Leistungsplan, Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenerläuterungen), eine mittelfristige Finanzplanung als Handlungsrahmen sowie das Entgeltverzeichnis für das folgende Geschäftsjahr auf und legt diese der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vor.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die zugehörigen Haushaltsvermerke und Erläuterungen beizufügen. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

(3) Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

## § 10

### Zahlungsverkehr

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist der LSKN berechtigt, ein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank, Hannover, und der Norddeutschen Landesbank, Hannover, zu führen. Das Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsanweisung tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass zu b außer Kraft.

(3) Der LSKN bewirtschaftet den Aufgabenbereich Landesstatistikbehörde bis zum 31. 12. 2008 nach Einnahmen und Ausgaben einschließlich Stellen des Haushaltsplanes 2008 gemäß § 17 a LHO (Kapitel 0309). Die für die kameralistische Haushaltsführung geltenden Vorschriften sind anzuwenden. Die übrigen Aufgaben werden gemäß § 26 LHO (Kapitel 0316) bewirtschaftet. Bis zum 1. 1. 2009 sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen einheitlichen Landesbetrieb führen zu können.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 836

**Zusammenarbeit zwischen Polizei,  
Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden,  
Jugendämtern, Agenturen für Arbeit  
und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen  
des auf sexuelle Ausbeutung  
gerichteten Menschenhandels**

**Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 11. 7. 2008**

**— P 23.23-12334/15-4 —**

**— VORIS 21021 —**

**Bezug:** RdErl. d. MI v. 21. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 614)  
— VORIS 21021 —

#### 1. Allgemeines

Dieser Gem. RdErl. bezieht sich auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Er hat die effektive Bekämpfung dieses besonders menschenverachtenden Delikts, das auch Formen der Organisierten Kriminalität annimmt, zum Ziel. Voraussetzung hierfür ist eine vertrauensvolle Kooperation der beteiligten Behörden untereinander sowie mit den Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer. Der

wirksame Schutz und die professionelle Betreuung der häufig stark traumatisierten Betroffenen sind Grundvoraussetzungen für deren psychosoziale Stabilisierung und mithin die erfolgreiche Durchführung von Strafverfahren, in denen den Zeu- genaussagen der Betroffenen regelmäßig eine große Bedeu- tung zukommt. Betroffene des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind ausländische und deutsche Opfer, Zeuginnen und Zeugen, Opferzeuginnen und Opfer- zeugen.

Für die Belange der nachfolgenden Regelungen werden die vier folgenden Gruppen von Betroffenen unterschieden:

- 1.1 Betroffene, die unter den Voraussetzungen der mit dem Bezugserrlass in Niedersachsen verbindlich eingeführten Gemeinsamen Richtlinien der Innenminister/-senatoren und der Justizminister/-senatoren des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen (Stand: 17. 2. 2003) in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm auf- genommen und umfassend durch die zentrale Zeugen- schutzdienststelle im Landeskriminalamt betreut wer- den. Dies betrifft insbesondere Fälle der Organisierten Kriminalität oder anderer, vergleichbar schwerer Krimi- nalität, in denen Zeuginnen und Zeugen, die zu einer für das Strafverfahren bedeutsamen Aussage bereit und in der Lage sind, regelmäßig einer besonders hohen Gefähr- dung ausgesetzt sind.
- 1.2 Betroffene, die zu einer im Strafverfahren erforderlichen Aussage bereit und in der Lage sind, ohne dass die Vo- raussetzungen für eine Aufnahme in das polizeiliche Zeu- genschutzprogramm gemäß Nummer 1.1 erfüllt sind.
- 1.3 Betroffene, die hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Strafver- fahren noch unentschieden sind bzw. sich in der Bedenk- und Stabilisierungszeit i. S. des § 50 Abs. 2 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) befinden.
- 1.4 Betroffene, die zu einer im Strafverfahren erforderlichen Aussage endgültig nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

## 2. Regelungen

2.1 Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämter, Ausländer- und Leistungsbehörden informieren die Fachberatungsstellen umgehend in geeigneter Form über alle Fälle, in denen An- haltspunkte dafür vorliegen, dass Personen vom Menschen- handel betroffen sind und der Unterstützung durch die Fachber- atungsstellen bedürfen. Sie tauschen relevante Informationen untereinander aus, soweit dem nicht Belange des Strafverfah- rens, des Opfer-, Jugend- oder Datenschutzes entgegenstehen. Der Austausch kann unter dieser Bedingung beispielsweise Informationen über durchgeführte und geplante Einsätze und Maßnahmen, Sachstände in Strafverfahren, Ermittlungs- und Verwaltungsvorgängen, die Situation einzelner Betroffener sowie Lagebilder umfassen. In geeigneten Fällen werden die Fachberatungsstellen bereits in Einsatzvorbereitungen einge- bunden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Be- troffenen ohne ihr Einverständnis gegenüber den Fachbera- tungsstellen nicht preisgegeben wird. In jedem Fall sind die Betroffenen umgehend über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfah- ren und die damit verbundene Befugnis zur Entscheidung über die Weitergabe von Informationen bleiben unberührt und sind zu beachten.

2.2 Die Staatsanwaltschaft beurteilt die Erforderlichkeit der Zeugenaussage von Betroffenen und die ermittlungsführende Polizeidienststelle deren Gefährdung unter besonderer Be- rücksichtigung

- der Schwere des Delikts,
- der Bedeutung der Zeugenaussage für das Strafverfahren,
- der Gefährlichkeit der Täterinnen und Täter sowie deren Umfelds,
- angedrohter oder tatsächlicher Repressalien und
- der persönlichen Umstände der oder des Betroffenen.

2.3 Die Direktorin oder der Direktor des Landeskriminalam- tes entscheidet im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft auf Antrag der ermittlungsführenden Dienststelle, auf Basis der Beurteilungen gemäß Nummer 2.2, über die Aufnahme von Betroffenen i. S. der Nummer 1.1 in das polizeiliche Zeu- genschutzprogramm und nimmt eine Einstufung des Gefähr- dungsgrades gemäß Nummer 3.3 der PDV 129 vor.

2.4 Erforderliche polizeiliche Schutzmaßnahmen und poli- zeiliche Betreuungsmaßnahmen für Betroffene i. S. der Num- mer 1.2, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Einrichtung oder Aufhebung von Sperrvermerken,
- der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status,
- der Klärung staatlicher Alimentationsmöglichkeiten sowie
- Terminen in der Öffentlichkeit, die der Gefährderseite be- kannt sein könnten (z. B. Gerichtsterminen),

trifft grundsätzlich die am Wohn- oder Unterbringungsort der oder des Betroffenen zuständige Polizeiinspektion nach Beratung durch die und in enger Abstimmung mit der Zeugen- schutzdienststelle im Landeskriminalamt. Über die Übernah- me des Schutzes und der Betreuung von Betroffenen i. S. der Nummer 1.2, die aus anderen Bundesländern oder dem Aus- land zuziehen, entscheidet die Zeugenschutzdienststelle im Einvernehmen mit der am neuen Wohnort zuständigen Poli- zeinspektion und — sofern es sich um ausländische Betroffe- ne handelt — der Ausländerbehörde. Im Einzelfall kann der Kontakt zu Betroffenen i. S. der Nummer 1.2 über das Ende der Gerichtsverhandlung hinaus, bei ausreisepflichtigen Be- troffenen jedoch längstens bis zur Ausreise, gehalten werden. Die Schutz- und Betreuungsmaßnahmen werden grundsätz- lich nicht von der ermittlungsführenden Organisationseinheit durchgeführt. Die Polizei entscheidet jeweils im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2.5 Die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen treffen in ei- gener Zuständigkeit im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft erforderliche Schutzmaßnahmen für Betroffene i. S. der Num- mern 1.3 und 1.4. Die Zeugenschutzdienststelle steht auch in diesen Fällen beratend zur Verfügung.

2.6 Polizeiliche Schutzmaßnahmen und polizeiliche Betreu- ungsmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 sind in enger Zusammenarbeit mit den Fachbera- tungsstellen zu treffen.

2.7 Die Fachberatungsstellen stellen die psychosoziale Betreu- ung der Betroffenen sicher. Die fachlich gebotene Betreuung erfolgt unter Beachtung der ausländer- und leistungsrechtli- chen Bestimmungen in Abstimmung mit den Leistungsbehör- den, z. B. durch

- Gesprächsangebote und psychosoziale Beratung,
- Vermittlung medizinischer Versorgung und therapeuti- scher Betreuung,
- Vermittlung von Rechtsberatung,
- Betreuung in der Unterkunft,
- Vermittlung von Bildungsmaßnahmen (insbesondere Sprach- kurse für ausländische Betroffene) und Freizeitangeboten oder
- Kontaktaufnahme zu Angehörigen,

soweit die Durchsetzung einer Ausreisepflicht oder andere ausländer- und leistungsrechtliche Vorgaben dem nicht entge- genstehen. Die Fachberatungsstellen organisieren gemeinsam mit der zuständigen Leistungsbehörde und in Abstimmung mit der Polizei nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung die Unterbringung von Betroffenen i. S. der Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 in geeigneten Schutzwohnungen oder dezentralen Unterkünften. In Wohnungen des Zeugenschutzes kommt eine Unterbringung dieser Betroffenen grundsätzlich nicht in Betracht. Die Fachberatungsstellen unterstützen Be- troffene i. S. der Nummern 1.2, 1.3 und 1.4 bei Behördengän- gen. Sie begleiten im Bedarfsfall Betroffene i. S. der Num- mer 1.2 zu Terminen bei Polizei- und Justizbehörden, insbeson- dere im Zusammenhang mit zeugenschaftlichen Aussagen. Ausländische Betroffene unterstützen sie im Zusammenwir- ken mit der Ausländer- und Leistungsbehörde bei der Rück-

kehr in ihr Heimatland oder bei der Weiterwanderung in ein anderes Land und stehen für diese auch nach ihrer Ausreise als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung. Die Leistungsbehörden und Fachberatungsstellen berücksichtigen bei der Betreuung die Belange des Schutzes der Betroffenen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen. Eine Aufstellung der Fachberatungsstellen und ihrer Erreichbarkeiten wird seitens des MS geführt und über die Fachministerien den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.

2.8 Ausländische Betroffene, die während der Ausreisefrist geduldet werden, sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt. Wird ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt, ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Diese umfasst in begründeten Einzelfällen auch die Gewährung sonstiger Leistungen gemäß § 6 AsylbLG, z. B. bei entsprechend begründeter, amtsärztlich attestierter Notwendigkeit die Übernahme der Kosten therapeutischer Maßnahmen im Fall von Traumatisierungen. § 25 Abs. 4 a AufenthG findet auch auf Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU Anwendung, und zwar für freizügigkeitsberechtigte Personen nach der in § 11 Abs. 1 Satz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) enthaltenen Günstigkeitsregelung und für nicht Freizügigkeitsberechtigte nach § 11 Abs. 2 FreizügG/EU. Betroffene i. S. der Nummer 1.3 haben Leistungsansprüche nach dem SGB XII.

2.9 Die Jugendämter, Ausländer- und Leistungsbehörden unterstützen die Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die zum Schutz, zur Unterstützung und zur Betreuung der Betroffenen durch die Fachberatungsstellen und die Polizei getroffenen Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Im Fall von minderjährigen Betroffenen und erzieherischen Bedarfen kann es sich bei der zuständigen Leistungsbehörde i. S. der Regelungen der Nummer 2 um ein Jugendamt handeln.

2.10 Ausländischen Betroffenen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde und die während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einer Beschäftigung nachgehen möchten, kann die Agentur für Arbeit gemäß § 6 a der Beschäftigungsverfahrensverordnung die Zustimmung ohne die in § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vorgesehene Vorrangprüfung erteilen. In diesen Fällen kann sich die Agentur für Arbeit auf die Prüfung der Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 abschließender Satzteil AufenthG) beschränken. Für Betroffene i. S. der Nummer 1.1 werden entsprechende Anträge auf Aufnahme einer Beschäftigung durch die polizeiliche Zeugenschutzdienststelle vorgelegt, die sich hierzu mit den bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzt. Die Zeugenschutzdienststelle trifft bzw. veranlasst auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Schutz- und Abdeckungsmaßnahmen.

2.11 Bei Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr, finden gemeinsame Besprechungen der Zeugenschutzdienststelle, der ermittlungsführenden sowie der für Schutz- und Betreuungsmaßnahmen zuständigen Polizeidienststellen, der Staatsanwaltschaften und der Fachberatungsstellen statt, an der bei Bedarf auch Vertreterinnen oder Vertreter der Ausländer- und Leistungsbehörden, der Jugendämter, der Agenturen für Arbeit oder anderer Stellen teilnehmen. Die Besprechungen werden auch zur gemeinsamen Fortbildung genutzt. Die Besprechung wird grundsätzlich vom Landeskriminalamt initiiert.

2.12 Die vermittelnde Schiedsfunktion bei Konflikten zwischen den Kooperationspartnern üben die für die jeweils konfliktbeteiligten Behörden zuständigen Fachministerien gemeinsam aus, sofern sie von wenigstens einem, nicht notwendigerweise konfliktbeteiligten, Kooperationspartner angerufen werden oder selbst eine Intervention für erforderlich erachten. Für die Fachberatungsstellen ist das MS in diesem Sinne zuständig.

2.13 Über diese Regelungen hinaus gelten unberührt die Vorschriften der PDV 129 sowie die des Zeugenschutzes. Die Regelungen gemäß den Nummern 2.10 und 2.11 ergehen im Einvernehmen mit der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit. Die Regelungen gemäß den Nummern 2.1, 2.9, 2.11 und 2.12 ergehen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

### 3. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2008 in Kraft.

An  
die Polizeidirektionen  
das Landeskriminalamt Niedersachsen  
die Polizeiakademie Niedersachsen  
die Ausländerbehörden  
die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 838

## Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

**Bek. d. MI v. 6. 8. 2008 — 44.13-120 251/2 —**

**Bezug:** RdErl. v. 26. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 500), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 72)  
— VORIS 21051 —

Der Landesfachverband der Standesbeamten Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 3. bis 26. 11. 2008 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des Bezugeserlasses i. V. m. § 20 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Im Interesse der Fortbildung, insbesondere in Anbetracht der bevorstehenden Reform des Personenstandsrechts, sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Umsetzung der Reform des Personenstandsrechts zum 1. 1. 2009.
2. Detaillierte Behandlung der untergesetzlichen Vorschriften zum Personenstandsgesetz 2009
  - Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
  - Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
  - Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.
3. Sonstige Gesetzesänderungen.
4. Aktuelle Erlasse und Rechtsprechung.
5. Aus der Praxis — für die Praxis: Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer, Laptop und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Oldenburg und Wesermarsch, Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb)	11. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	26. 11.	Marianne Lind
Landkreise Cloppenburg und Vechta	25. 11.	Marion Quante
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	12. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	5. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Aurich, Stadt Emden	19. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Leer	12. 11.	Marianne Lind
Landkreise Grafschaft Bentheim und Nordhorn	4. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	12. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	5. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	12. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	19. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	12. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Lüneburg, Stadt Lüneburg	12. 11.	Claudia Prößler
Landkreise Osterholz-Scharmbeck und Verden (Aller)	5. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Rotenburg (Wümme)	11. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Soltau-Fallingb. bostel	11. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	5. 11.	Marianne Lind
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	11. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	18. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Helmstedt	4. 11.	Marianne Lind
Landkreis Northeim	5. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	4. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	19. 11.	Petra Kampe
Landkreis Peine	4. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Diepholz	11. 11.	Marion Quante
Landkreis Nienburg (Weser)	18. 11.	Marion Quante
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	3. 11.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	4. 11.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	19. 11.	Helmut Strohe

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	12. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Holzminden	12. 11.	Rainer Gorny

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 31/2008 S. 840

### C. Finanzministerium

#### **Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**

**RdErl. d. MF v. 16. 7. 2008 — 45 23 02 —**

**— VORIS 65000 —**

#### **Präambel**

Die Übernahme einer Garantie erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 vom 1. 10. 2004 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen, vertreten durch das MF, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Garantien für Kapitalgeber (im Folgenden: KapG) i. S. der Nummer 2.1, die kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU) zur Förderung volkswirtschaftlich sinnvoller Vorhaben, die in Niedersachsen oder aus sonstigen Gründen im Interesse des Landes durchgeführt werden und ohne Garantien des Landes nicht zustande kämen, Kapital zur Verfügung stellen.

1.2 Das Garantieverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), gelten.

1.3 Garantiefähig sind stille und offene Beteiligungen, Genussrechte und andere mezzaninische Finanzierungen, bei denen das Risiko des KapG auf einen festen Betrag begrenzt ist und die beteiligungsähnlich ausgestaltet sind, so dass es sich um wirtschaftliches Eigenkapital handelt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Garantie besteht nicht.

#### **2. Anwendungsvoraussetzungen, Kapitalgeber**

2.1 Antragsberechtigt sind KapG und Kapitalnehmer (im Folgenden: KapN) gemeinsam. Die Garantie des Landes wird gegenüber dem KapG übernommen.

Als KapG werden nur institutionelle KapG akzeptiert, d. h. KapG, die sich mit ihrem Angebot an eine Vielzahl von potenziellen KapN wenden, mit diesem Geschäftszweck am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen und von ihrer finanziellen Ausstattung und ihrem Geschäftsbetrieb her die Gewähr dafür bieten, dass die Finanzierung ordnungsgemäß abgewickelt wird.

2.2 Die Garantie setzt voraus, dass der KapG sich verpflichtet, — bei Bereitstellung der Finanzierung, ihrer Verwaltung sowie Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinie anzuwenden und

- eine begleitende Betreuung und Beratung des Unternehmens sicherzustellen.

### 3. Gegenstand der Förderung, Kapitalnehmer

3.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Garantie zur Sicherung einer Finanzierung gemäß Nummer 1.3 von KMU i. S. der jeweils gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission (**Anlage**).

3.2 Förderfähig sind Unternehmen, die aufgrund eines plausiblen Unternehmenskonzeptes mittelfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Finanzierung erwarten lassen.

3.3 Der KapN muss vertrauenswürdig sein. Insbesondere wird erwartet, dass er

- seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt,
- über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt oder ein solches einrichtet,
- für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen Sorge trägt und
- die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beachtet.

3.4 Eine Garantie zur Sicherung einer Finanzierung kann vor allem für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Entwicklung, Optimierung und Anpassung innovativer Vorhaben und die spätere Umsetzung in die Produktion,
- Durchführung innovativer Vorhaben zur Markteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren,
- Förderung von Unternehmenswachstum,
- Begleitung von Nachfolgeregelungen im Zusammenhang mit einer Expansion,
- Gründung einer rechtlich selbständigen Existenz oder deren Festigung während der ersten fünf Jahre nach der Gründung,
- Konsolidierung oder strukturelle Umstellung. Die begünstigten KMU müssen die Kriterien von Randnummer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen. Kleinstunternehmen dürfen während der Dauer der Förderung keine Kapazitätsaufstockung vornehmen (Randnummer 82 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten).

Die Konsolidierung soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein; die Laufzeit der Garantie soll sich grundsätzlich an die Umsetzungszeit der Konsolidierung anlehnen.

Hierfür gegebene Finanzierungsgarantien dürfen nur einmal gewährt werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe). Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Gewährung einer Restrukturierungs- oder Rettungsbeihilfe vor mehr als zehn Jahren erfolgte.

Voraussetzung der Konsolidierungsbeihilfe ist, dass das Unternehmen einen tragfähigen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat, der die Herstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlaubt. Zur Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen wird die Garantie für Finanzierungen eines mittleren Unternehmens i. S. der jeweils geltenden EU-Definition für KMU von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, ein Kapazitätsabbau, eine Beschränkung der Marktpräsenz oder eine Senkung der Zutrittsschranken auf den betreffenden Märkten.

Die Umschuldung oder die Ablösung bestehender Garantien durch eine geförderte Finanzierung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Alle Garantien an Unternehmen aus sensiblen Sektoren (z. B. Kunstfaserindustrie, Kfz-Industrie, Schiffbau, Kohle und Stahlindustrie) sind einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

### 4. Konditionen, Umfang

4.1 Die Garantie erstreckt sich auf den Kapitaleinsatz der eingegangenen Finanzierung. Sie umfasst nicht tatsächlich entstandene oder fiktiv berechnete Gewinn- oder Zinsansprüche und Wertsteigerungen. Verzugschäden, Kosten der Prüfung, Kündigung, Rechtsverfolgung, sonstige Nebenkosten und ähnliche Aufwendungen werden ebenfalls nicht in die Garantie einbezogen und dürfen auch nicht mittelbar bei der Ausfallberechnung berücksichtigt werden.

Die Kündigung, Aufhebung, Veräußerung oder anderweitige Beendigung der Finanzierung bedarf der Einwilligung des Landes.

4.2 Bei Finanzierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randnummer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kann eine Garantie für Finanzierungen nur für Vorhaben gemäß Nummer 3.4 Buchst. f nach Maßgabe der Garantieurkunde bis zu folgender Höhe gegeben werden:

- 75 v. H. bei kleinen Unternehmen
- 60 v. H. bei mittleren Unternehmen und
- 50 v. H. bei großen Unternehmen

i. S. der jeweils geltenden EU-Definition für KMU.

Der verbleibende Finanzierungsanteil ist aus eigenen Mitteln zu leisten und darf keinerlei Beihilfeelemente (z. B. zinsverbilligte staatliche Darlehen) enthalten.

Im Rahmen dieser Höchstsätze kann die garantierte Finanzierung bei Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der EU-Definition mindestens 50 000 EUR betragen und soll in der Regel einen Betrag von 2 Mio. EUR nicht übersteigen.

Garantien für Finanzierungen im Rahmen einer Rettungsbeihilfe sind ausgeschlossen.

4.3 Bei der Finanzierung gesunder Unternehmen kann eine Garantie in Höhe von bis zu 50 v. H. der Finanzierungssumme nach Maßgabe der Garantieurkunde gegeben werden.

Die Garantiegewährung erfolgt entsprechend den Regelungen

a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5); garantiert werden kann eine Finanzierungssumme bis zu 200 000 EUR,

b) den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EU Nr. C 194 S. 2 vom 18. 8. 2006); garantiert werden können Beteiligungen an kleinen Unternehmen bzw. mittleren Unternehmen in Fördergebieten bis zur Expansionsphase. Für mittlere Unternehmen in anderen Gebieten gilt eine Beschränkung auf die Phasen bis zur Start-up-Phase.

Eine Garantie kann gegeben werden bis zu einer Finanzierungssumme von 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen.

Die Garantiegewährung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Kumulierungsregelungen gemäß Nummer 6 der vorgenannten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen beachtet werden.

4.4 Die Laufzeit der gegebenen Garantie soll einen Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen.

Das Land behält sich vor, bei einer vorzeitigen Aufgabe der Finanzierung durch den KapG und einer Veräußerung mit Gewinn an dem Mehrerlös in Relation zu seiner Risikoubernahme zu partizipieren.

4.5 Bei Kündigung der Finanzierung werden Zahlungseingänge ausschließlich auf den Kapitalbetrag der Finanzierung angerechnet. Teilrückzahlungen müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern.

4.6 Die Verträge zwischen KapN und KapG dürfen keine das Land benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.

4.7 Der KapG darf für den nicht garantierten Anteil der Finanzierung keine gesonderte Sicherstellung erhalten.

4.8 Die Teilnahme der Finanzierung am Verlust im Insolvenzfall soll im Regelfall nicht ausgeschlossen sein. Der KapG hat mit sämtlichen Ansprüchen aus seiner Finanzierung im Rang hinter die Ansprüche aller übrigen Gläubiger des KapN, ausgenommen die Ansprüche aus Eigenkapital, eigenkapitalersetzenden Leistungen der Gesellschafter und von deren Angehörigen zurückzutreten.

4.9 Dem KapG müssen mindestens diejenigen Überwachungsrechte eingeräumt werden, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Nummer 2.2 benötigt. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des KapG.

4.10 Der KapN kann zu einer kaufmännischen und finanzwirtschaftlichen Überwachung der Unternehmensentwicklung durch Dritte verpflichtet werden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haben KapN und/oder KapG zu tragen.

4.11 Der KapG erstattet regelmäßig — mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens — Bericht über die Unternehmensentwicklung an die PricewaterhouseCoopers AG (PwC).

## 5. Verfahren

5.1 PwC ist beauftragt, beim Garantieverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Garantiezusagen vorzubereiten, zu verwalten und ggf. abzuwickeln. PwC ist im Rahmen des ihr erteilten Auftrags befugt, für das Land tätig zu werden. PwC ist berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Niedersachsen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

5.2 Anträge auf Übernahme einer Landesgarantie sind in dreifacher Ausfertigung bei PwC zu stellen. Dabei sind die Bereitschaftserklärung des KapG mit Angabe der Höhe der vorgesehenen Finanzierung sowie eine Beurteilung des KapN beizufügen. Diese Beurteilung hat auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen. Sie soll ein Urteil über die voraussehbare künftige Entwicklung, ggf. weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die aufgrund der in Aussicht genommenen Finanzierung zu erwartenden positiven Veränderungen einschließen.

Vorzulegen ist ebenfalls ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- oder Rentabilitätsplanung, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens hervorgeht.

5.3 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge und Fälligkeitsdatum) beim KapN und ggf. beim KapG bestehen.

5.4 Das fachlich zuständige Ministerium prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und der unter Nummer 3.4 angeführte Verwendungszweck als gegeben angesehen werden kann. Es gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem MF unter gleichzeitiger Benachrichtigung von PwC ab.

5.5 Der Landesgarantieausschuss hat die Aufgabe, die Auffassungen der beteiligten Ministerien, Institutionen und Verbände zu koordinieren und vor Übernahme einer Garantie durch das MF über die Garantieanträge zu beschließen.

5.5.1 Dem Landesgarantieausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- a) des MF (als Vorsitzende oder Vorsitzender),
  - b) des MW,
  - c) des ML,
  - d) des MS und
  - e) des MU
- als stimmberechtigte Mitglieder,

- f) der Norddeutschen Landesbank Girozentrale oder der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg Girozentrale Oldenburg-Bremen,
  - g) des Gesamtverbandes Niedersächsischer Kreditinstitute,
  - h) der Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern,
  - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes — Landesbezirk Niedersachsen — und
  - j) der Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.
- mit beratender Stimme.

Zu den Sitzungen des Landesgarantieausschusses können Vertreterinnen und Vertreter anderer betroffener Ministerien hinzugezogen werden.

5.5.2 Der Landesgarantieausschuss berät die Anträge in Sitzungen, in denen der KapN und der KapG gehört werden können. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.

5.6 PwC gibt die Entscheidung des MF über den Garantieantrag dem KapN sowie dem KapG bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen sein. Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

5.7 Nach Bewilligung der Garantie durch das MF fordert PwC den KapG auf, einen von ihm zu formulierenden schriftlichen Finanzierungsvertrag vorzulegen.

5.8 Eine Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen und PwC zugeleitet worden ist. In Einzelfällen kann, bei Vorliegen einer überzeugenden Begründung, auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.

5.9 KapN und KapG sind verpflichtet, vor Aushändigung der Garantieurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche — insbesondere negative — Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung unverzüglich anzuzeigen.

5.10 Kommt der KapG dieser Verpflichtung nach Nummer 5.9 nicht nach, hat dies den Widerruf der bewilligten Garantie zur Folge; folgt der KapN dieser Verpflichtung zur Unterrichtung nicht, kann das Land vom KapG eine außerordentliche Kündigung des Finanzierungsvertrages verlangen, ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht ist von den Vertragsparteien zu vereinbaren.

## 6. Finanzierungsvertrag

6.1 Im Finanzierungsvertrag müssen die von PwC mitgeteilten Einzelheiten des Bewilligungsbeschlusses, insbesondere Konditionen, Sicherheiten, Bedingungen und Auflagen, berücksichtigt sein. Der Finanzierungsvertrag darf nicht anders ausgestaltet sein als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Er ist unter Beachtung dieser Garantierichtlinie und der Garantiezusage des Landes auszufertigen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt der KapG.

6.2 Der Finanzierungsvertrag ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Garantiezusage des Landes abzuschließen und PwC unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt werden.

6.3 Der Finanzierungsvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KapG darf nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

## 7. Garantieübernahme

Die Garantie wird wirksam, wenn

- dem KapG die vom MF unterzeichnete Garantieurkunde ausgehändigt worden ist,
- der KapG die Garantieurkunde annimmt und
- die mit der Garantiezusicherung verbundenen Bedingungen erfüllt sind.

Erforderlichenfalls hat der KapG außerdem zu bestätigen, dass die notarielle Beurkundung des Finanzierungsvertrages stattgefunden hat.

## 8. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Garantien Beteiligte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 9. Stellung des Kapitalgebers gegenüber dem Land

### 9.1 Sorgfaltspflicht

9.1.1 Der KapG ist verpflichtet, bei Eingehen der Finanzierung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Garantierichtlinie und der Bestimmungen der Garantieerklärung des Landes anzuwenden.

9.1.2 Der KapG hat eine der Nummer 2.2 dieser Richtlinie entsprechende Verpflichtungserklärung gegenüber PwC als Beauftragter des Landes abzugeben.

### 9.2 Berichtspflicht

9.2.1 PwC ist bis zum 25. Januar jeden Jahres für jedes Engagement die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Finanzierung zu melden.

9.2.2 PwC ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluss des KapN mit einer Stellungnahme des KapG unverzüglich zuzusenden.

9.2.3 PwC ist unverzüglich mitzuteilen, wenn der KapN wesentliche Bestimmungen des Finanzierungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind PwC alle sonst für das Finanzierungsverhältnis bedeutsamen Umstände mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn

- der KapN mit der Zahlung der vereinbarten Entgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- die Angaben des KapN über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- in der Gesellschaft, an der der KapG sich beteiligt hat, Auseinandersetzungen mit den übrigen Gesellschaftern drohen,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KapG, des KapN oder eines Gesellschafters beantragt wird oder ihre Beantragung droht,
- sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht des KapG die vertragsmäßige Abwicklung der Finanzierung gefährdet wird,
- der KapN den Betrieb aufzugeben beabsichtigt,
- ein Vertragspartner die Finanzierung zu kündigen beabsichtigt oder anderweitig zu beenden sucht,
- der KapN seinen Betriebssitz an einen Ort außerhalb des Landes Niedersachsen zu verlegen beabsichtigt.

### 9.3 Abtretung der Garantie

Die Abtretung der Garantie ist nur zur direkten Refinanzierung der landesgarantierten Finanzierung zulässig. Sie bedarf der Einwilligung des Landes.

### 9.4 Prüfung/Auskunftserteilung

9.4.1 Der KapG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Finanzierung beziehenden Unterlagen durch das Land Niedersachsen oder dessen Beauftragte und den LRH zu dulden.

9.4.2 Er hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

### 9.5 Beendigung der Finanzierung

9.5.1 Der KapG darf die Finanzierung nur im Einvernehmen mit dem Land kündigen, aufgeben, veräußern oder anderweitig beenden.

9.5.2 Das Land kann die Beendigung der Finanzierung durch den KapG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vor-

liegt. Land und KapG haben über das Vorliegen eines wichtigen Grundes Einvernehmen zu erzielen.

9.5.3 Falls sich der KapG in den Fällen der Nummern 9.4.1 und 9.4.2 wider die dortigen Bestimmungen und das Einvernehmen mit dem Land verhält, wird das Land von seiner Garantieverpflichtung frei.

## 10. Stellung des Kapitalnehmers gegenüber dem Kapitalgeber und gegenüber dem Land

Es obliegt dem KapG, den nachfolgenden Regelungen entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem KapN bzw. seinen Gesellschaftern zu treffen.

### 10.1 Auskünfte

Der KapN hat

- dem KapG und PwC auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und dem KapG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können der KapG und PwC Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des KapN anfordern;
- dem KapG alle für das Finanzierungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

### 10.2 Einwilligung

Der KapN hat bei folgenden Maßnahmen die Einwilligung des KapG einzuholen:

- Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber,
- Änderungen in der Geschäftsführung oder in ähnlich wichtigen Positionen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten in wesentlichem Umfang,
- wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmen,
- Abschluss von Betriebsüberlassungs- und Pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

### 10.3 Besichtigungsrecht, Überprüfung

KapG und PwC sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des KapN überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der KapN seinen Verpflichtungen nach Nummer 10.1 nicht nachkommt.

### 10.4 Prüfung

10.4.1 Der KapN ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nummer 9.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

10.4.2 Der KapN hat den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

10.4.3 Der KapN gestattet, dass das MF sich im Bedarfsfall bei den Finanzbehörden nach den steuerlichen Verhältnissen des KapN erkundigt. Er hat diese Behörden bei der Beantragung einer Landesgarantie vom Steuergeheimnis zu entbinden.

## 10.5 Entbindung des KapG von seiner Schweigepflicht

Der KapN hat sich damit einverstanden zu erklären, dass der KapG dem Land und den zur Prüfung berufenen Organen des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.

## 10.6 Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen

Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen sind so zu bemessen, dass der KapN seine Verpflichtungen aus der Finanzierung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.

## 10.7 Versicherungen

Der KapN hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfang zu versichern.

## 10.8 Prüfungskosten

Der KapN hat die Kosten der Prüfung nach den Nummern 9.4.1 und 10.4.1 aus Gründen, die beim KapN liegen, zu tragen.

## 11. Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie

### 11.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Das Land kann mit Ausnahme der in Nummer 13 geregelten Fälle in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung, insbesondere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des KapN verloren oder beendet worden ist und das eingezahlte Kapital durch die im Zusammenhang mit der Beendigung empfangenen Leistungen unterschritten worden ist oder im Einzelfall in Absprache mit dem Land die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes einvernehmlich festgestellt werden. Auf Verlangen hat der KapG die Angemessenheit von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Finanzierung nachzuweisen. Bei einer Finanzierung mit einer befristeten Laufzeit kann das Land in Anspruch genommen werden, wenn das eingezahlte Kapital nach Ablauf von drei Jahren seit Fälligkeit nicht zurückgezahlt ist.

### 11.2 Zeitpunkt der Inanspruchnahme

Das Land kann aus seiner Garantie frühestens drei Monate nach Eingang der Schadensrechnung bei PwC in Anspruch genommen werden. Im Verzugsfall ist die Höhe des Schadenersatzanspruchs auf den Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zusätzlich 5 v. H. per annum (im Folgenden: p. a.) begrenzt.

### 11.3 Abschlagszahlungen

Das Land kann auf die voraussichtlich zu leistende Garantieschuld Abschlagszahlungen entrichten.

### 11.4 Abtretung der Ansprüche aus dem Finanzierungsverhältnis

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat der KapG den Anteil der ihm gegen den KapN zustehenden Ansprüche aus dem Finanzierungsverhältnis an das Land abzutreten, der der Höhe des vom Land gezahlten Betrages entspricht. Der KapG hat den abgetretenen Anteil gleichwohl treuhänderisch für das Land zu verwalten. Stehen dem KapG für die garantierte Finanzierung Sicherheiten zur Verfügung, so ist das Land am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht garantierten Umfang der Finanzierung zu beteiligen.

### 11.5 Pflichten nach Fälligwerden der Finanzierung

Der KapG hat sich auch nach Fälligwerden der Finanzierung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

## 12. Kosten des Kapitalgebers

Alle Verwaltungs-, Verwertungs- und sonstigen Abwicklungsmaßnahmen hat der KapG ohne Entschädigung durchzuführen.

## 13. Ausschluss der Inanspruchnahme

Das Land wird von der Garantie außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen frei, wenn der KapG gegen seine Pflichten verstoßen hat und nicht nachweisen kann, dass dadurch dem Land kein Schaden entstanden ist.

## 14. Entgelte

Für Garantien nach dieser Richtlinie werden vom Land Entgelte erhoben, die an PwC zu zahlen sind.

### 14.1 Antragsentgelt

14.1.1 Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Garantie haben die Antragsteller ein einmaliges Entgelt von 1 v. H. der zu garantierenden Finanzierung zu zahlen.

14.1.2 Das Antragsentgelt kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigt werden.

14.1.3 Das Antragsentgelt ist mit der Antragstellung zu entrichten. Die Bearbeitung des Garantieantrags ist vom Eingang des Antragsentgelts abhängig.

### 14.2 Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung der Garantie haben die Antragsteller ein Entgelt in Höhe von 1 v. H. p. a. des garantierten Finanzierungsbetrages bis zur Beendigung der Sicherheitenverwertung zu entrichten.

### 14.3 Bereitstellungsentgelt

Nach Ablauf von acht Monaten nach Bekanntgabe der Garantiezusicherung ist für die Folgezeit ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 0,5 v. H. p. a. des garantierten Finanzierungsbetrages zu zahlen.

## 15. Prüfungskosten

Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, sind von den Antragstellern zu tragen. Prüfungskosten des MF, des fachlich zuständigen Ministeriums und des LRH sind nicht zu erstatten.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Garantieverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

## 17. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 21. 8. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 841

## Anlage

### **Definition kleiner und mittlerer Unternehmen**

(Auszug aus der Empfehlung 03/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. EU Nr. L 124 S. 36)

#### Artikel 1

##### Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

#### Artikel 2

##### Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

(1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

(2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

(3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Millionen Euro nicht überschreitet.

### Artikel 3

#### Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

(1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.

(2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 Euro nicht überschreitet;
- b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Haushalt von weniger als 10 Million Euro und weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen

Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

### Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

### Artikel 5

#### Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeits-einheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

### Artikel 6

#### Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Fall eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder

– sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

## F. Kultusministerium

### **Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen**

**RdErl. d. MK v. 28. 7. 2008 — 23.5-40 183/2 —**

**— VORIS 22410 —**

- Bezug:** a) RdErl. d. MFAS v. 11. 8. 2000 (Nds. MBl. S. 519)  
— VORIS 21072 02 00 40 042 —  
b) Bek. d. MS v. 12. 11. 2003 (Nds. MBl. S. 757)  
c) RdErl. v. 12. 5. 2004 (Nds. MBl. S. 392, SVBl. S. 354)  
— VORIS 81600 —  
d) RdErl. v. 1. 9. 2004 (SVBl. S. 454)  
— VORIS 22410 —  
e) RdErl. v. 15. 2. 2005 (SVBl. S. 121)  
— VORIS 22410 —

#### **1. Aufgabenverteilung**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat gemäß § 111 Abs. 2 NSchG dafür zu sorgen, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instand gehalten oder bei Bedarf geschaffen werden.

Sie oder er hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr bei Bedarf unverzüglich ein Verzeichnis der Gefahrstoffe und Druckgasflaschen zur Verfügung gestellt werden kann, die in bestimmten Räumen oder Gebäudeteilen aufbewahrt werden. Einzelheiten zum Gefahrstoffverzeichnis nach der Gefahrstoffverordnung sind im Bezugsverlass zu d geregelt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster in den **Anlagen 1 und 2**). Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt.

Bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern, Theateraufführungen usw. ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sicherzustellen, dass Brandschutz- und andere Sicherheitsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind die Bestimmungen der NVStättVO zu beachten.

Der Schulträger hat gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG sowie § 28 der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1) die erforderlichen Einrichtungen für eine wirksame Erste Hilfe in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist er gemäß Nummer 13 des Bezugsverlasses zu a für die Erstellung der Feuerwehrpläne nach DIN 14095, der Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A (allgemeiner Aushang) und der Pläne für Flucht- und Rettungswege nach DIN 4844-3 zuständig.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in Abstimmung mit dem Schulträger die Brandschutzordnung Teile B und ggf. C nach **Anlage 5** zu erstellen. Diese enthält Verhaltensanweisungen, die sich auf die örtlichen Gegebenheiten beziehen.

Im Übrigen sind alle an der Schule Tätigen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist. Festgestellte Mängel sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

#### **2. Erste Hilfe**

##### **2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte einer Schule über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen. In der Schule ist der Ausbildungsstand aller in der Schule beschäftigten Personen in Erster Hilfe zu dokumentieren.

Grundlage ist ein Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ im Umfang von vier Doppelstunden; die Kenntnisse sind im Abstand von drei Jahren durch Besuch eines entsprechenden Kurses aufzufrischen. Je nach Art der Tätigkeit (z. B. Sport, Umgang mit Gefahrstoffen) können dabei zusätzliche Ausbildungsinhalte erforderlich werden. Es gelten die Regelungen für dienstliche Fortbildung.

Der Träger der Schülerunfallversicherung übernimmt auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrkräfte und andere Landesbedienstete die Kosten für den Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen (LSM)-Schule“ nach vorheriger Deckungszusage. Die Schule stellt den Antrag beim Träger der Schülerunfallversicherung.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unter Mitwirkung einer Hilfsorganisation sowie die Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes sollen gefördert werden.

Sonstige in Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Schulträger stehen, sollen ebenfalls über Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen.

##### **2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung der Schule durch den Schulträger zur Verfügung gestellt wird.

In jeder Schule muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem Verletzte und Erkrankte angemessen betreut werden können (Sanitätsraum), als Anhalt dient die Informationsschrift „Erste Hilfe in Schulen“ (GUV-S1 8065). Zusätzlich müssen in Bereichen der Schule mit besonderen Gefährdungen (Naturwissenschaftlicher Unterricht, Werkstätten,

Küchen, Sportstätten) geeignetes Erste-Hilfe-Material und notwendige Rettungseinrichtungen bereitgehalten werden.

Entnommenes Erste-Hilfe-Material muss zeitnah ersetzt werden. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Nutzungsänderung von Räumen anzupassen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes ist die Anwesenheit von Personen mit Erste-Hilfe-Kenntnissen mit entsprechender Ausstattung sicherzustellen.

### 2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser die Schule vorzeitig verlassen muss. Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer verletzungs- oder erkrankungsbedingten Entlassung nach Haus, wobei hier gewährleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Haus zurückgelassen wird.

Es ist zu gewährleisten, dass eine Lehrkraft im Notfall unverzüglich Unterstützung anfordern kann, damit alle anwesenden Schülerinnen und Schüler angemessen beaufsichtigt und betreut werden können.

### 2.4 Dokumentation

Die Erste-Hilfe-Leistung ist ins Verbandbuch (z. B. GUV-I 511-1) einzutragen. Wenn aufgrund der Verletzung oder akuter Erkrankung ein Arzt aufgesucht oder der Rettungsdienst benachrichtigt wird, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass binnen drei Tagen eine Unfallmeldung an die zuständige Stelle erfolgt. In der Schule ist die Zahl der Unfallmeldungen pro Schuljahr getrennt nach Personengruppen zu erfassen (Schülerinnen und Schüler, angestellte und beamtete Landesbedienstete, Bedienstete des Schulträgers). Die Unfallmeldungen und Verbandbücher sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (Bezugserlass zu c) auszuwerten.

## 3. Brandschutz und Evakuierung

### 3.1 Vorbeugender Brandschutz

Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Schule tätigen Personen über die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung informiert sind.

#### 3.1.1 Brandverhütung

Offene Flammen sind nur im notwendigen Umfang unter Aufsicht einer oder eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten.

Wenn der Umgang mit brandfördernden, brennbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen unvermeidlich ist, sind die Mengen dieser Stoffe möglichst gering zu halten und die Betriebsanweisungen für den Umgang mit diesen Stoffen zu beachten.

Feuerlöscher und geeignete Löschmittel sind an der Gefahrenstelle bereitzuhalten.

Notausschalter, Absperrhähne für Wasser und Gas, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten.

Bei der Durchführung von handwerklichen Arbeiten in der Schule, die mit Funken- oder Flammenbildung oder hoher Temperatur verbunden sind (Schweißen, Lötten, Trennen, Brennschneiden usw.), sind ggf. besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die mit dem Schulträger abzustimmen sind. Diese Maßnahmen können z. B. in einem „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten“ nach **Anlage 6** festgelegt werden, der durch den Schulträger ausgestellt werden kann.

### 3.1.2 Flucht- und Rettungswege

In jedem Klassenraum sind Hinweise zum Verhalten in Notfällen sowie im Brandfall in Anlehnung an die Muster in den **Anlagen 3 und 4** auszuhängen.

Flucht- und Rettungswege müssen frei von Hindernissen und ständig in baurechtlich vorgeschriebener Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Möbel und andere brennbare Materialien) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit benutzbar und ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen jederzeit in voller Breite zu öffnen sein.

Für Unterrichts- und Aufenthaltsräume sind mindestens zwei voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege erforderlich.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege und der Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz muss der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A8) sowie den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung und der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. 6. 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) — ABl. EG Nr. L 245 S. 23 —, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2007 (AbI. EU Nr. L 165 S. 21) — vgl. Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A 1.3 — entsprechen.

Bei Nutzungsänderungen von Räumen oder Baumaßnahmen ist seitens des Schulträgers zu prüfen, ob diese baugenehmigungspflichtig sind.

### 3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung

Rauchschutz- und Brandschutztüren, mit Ausnahme im Brandfall selbsttätig schließender Türen, sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen keinesfalls durch Keile oder auf andere Weise offen gehalten werden.

Die Schließmechanismen dieser Türen müssen stets funktionsfähig sein.

### 3.1.4 Unterweisung

Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahrsbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand dieses RdErl. und der Aushänge in den Klassenräumen über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Dieses ist im Klassenbuch zu dokumentieren.

Zum Kennenlernen des Fluchtweges gehen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zügig, aber ohne Hast, zu dem vorgesehenen Sammelplatz. Dabei soll auch die sichere Evakuierung von behinderten Menschen geübt werden. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden. Am Sammelplatz prüft die Lehrkraft die Vollständigkeit der Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass im Alarmfall das Gebäude erst wieder betreten werden darf, wenn dies von einer dazu autorisierten Person (z. B. Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertreterin oder Vertreter, Einsatzleiterin oder Einsatzleiter der Feuerwehr) bekannt gegeben wird.

An jeder Schule muss eine ausreichende Anzahl von Personen in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sein. Die Unterweisung muss von fachlich geeigneten Personen erfolgen; bei praktischen Übungen sind die Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften zu beachten.

### 3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

### 3.1.6 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen seitens des Schulträgers mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können.

Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An der Alarmierungsstelle muss sich ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass die Alarmierungsanlage auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung funktionsfähig ist.

Bei Mängeln an den Alarmierungsanlagen der Schule liegt es in der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, sich mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen, um eine den örtlichen Gegebenheiten angemessene Problemlösung herbeizuführen.

### 3.2 Notfallübungen

#### 3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen, bei der die Informationen nach Nummer 3.1.4 umgesetzt werden. In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden. Die Räumung kann auch durch vorab verfasste Lautsprecherdurchsagen veranlasst werden.

Grundsätzlich haben alle zurzeit in dem Gebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen. Die besonderen Belange von behinderten Menschen sind dabei zu berücksichtigen.

Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann. Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken.

Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen.

Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsraum laufen oder anderweitig gefährdet werden. Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden.

Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken. Dieses gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. Abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

#### 3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen

Erfahrungen aus Notfallübungen und aus realen Notfällen sind unter Mitwirkung der Beteiligten auszuwerten und als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Die daraus resultierenden Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

### 4. Verhalten in Notfallsituationen

Bei der Entstehung eines Brandes ist unabhängig vom Ausmaß des Brandes sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist der Raum zu evakuieren. Fenster und Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugweges zu unternehmen.

Bei Gasgeruch sind sofort die Fenster zu öffnen und alle erreichbaren Gashähne zu schließen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Der Raum ist sofort zu evakuieren. Licht-, Not-Aus- und sonstige Elektroschalter dürfen nicht

mehr betätigt werden, Stecker müssen in Steckdosen bleiben. Nachbarklassen und die Schulleitung sind umgehend zu informieren. Die Feuerwehr ist zu alarmieren.

Es sind weitere Situationen denkbar, die eine sofortige Räumung der Schule erforderlich machen. Dabei ist grundsätzlich wie bei der Notfallübung zu verfahren. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die Polizei/Feuerwehr benachrichtigt werden muss.

### 5. Vorbereitung auf Notfallsituationen

Es ist Aufgabe der Schulleitung Vorbereitungen zu treffen, dass sie bei Notfallsituationen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ihre Führungsaufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann. Dazu sind von der Schule die notwendigen organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Dazu kann zum Beispiel gehören:

- Bereitstellung der erforderlichen Kommunikationsmittel (Telefon, Mobiltelefon, Megaphon usw.),
- Notfalltelefonlisten mit allen wichtigen Rufnummern,
- Sicherstellen, dass wichtige Unterlagen (z. B. Telefonlisten, Klassenlisten, Stundenpläne) jederzeit — auch bei Stromausfall — zugänglich sind,
- Bereithalten von Plänen des Schulgebäudes und Schulgrundstücks,
- Erstellen einer Liste der mobilitätseingeschränkten und besonders betreuungsbedürftigen Personen und Treffen besonderer Maßnahmen zu deren Evakuierung,
- Festlegung eines Verfahrens, um in psychosozialen Notfallsituationen ohne Zeitverzug die fachkundige Unterstützung der Betroffenen durch ausgebildetes Personal (Schulpsychologie, Notfallseelsorge usw.) sicherzustellen.

Bei besonderen Notfallsituationen sind umgehend die LSchB, der Schulträger und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.

### 6. Informations- und Beratungsangebote

Weitere Informationen sind unter [www.regelwerk.unfallkassen.de](http://www.regelwerk.unfallkassen.de) zu finden:

- Erste Hilfe in Schulen (GUV-S1 8065),
- Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung (GUV-I 8512),
- Verbandbuch (GUV-I 511-1),
- Feueralarm in der Schule (GUV-S1 8051)
- Sicherheit in der Schule (GUV-S1 8064),
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (GUV-S1 8070).

Unter [www.arbeitsschutz.nibis.de](http://www.arbeitsschutz.nibis.de) stehen zur Verfügung:

- Muster für eine Gefahrstoffliste,
- Muster „Beauftragter für Erste Hilfe“ (siehe Anlage 1),
- Muster „Beauftragter für Brandschutz und Evakuierung“ (siehe Anlage 2),
- Muster „Verhalten in Notfällen“ (siehe Anlage 3),
- Muster „Verhalten im Brandfall“ (siehe Anlage 4),
- Muster „Brandschutzordnung“ (siehe Anlage 5),
- Muster „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten“ (siehe Anlage 6).

Zu Fragen der Organisation von Erster Hilfe, Brandschutz und Evakuierung beraten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der zuständige Gemeindeunfallversicherungsverband, die für den Brandschutz örtlich zuständige Dienststelle des Schulträgers und die örtlich zuständige Feuerwehr.

### 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2008 in Kraft.

An die  
Landesschulbehörde  
öffentlichen Schulen

**Bestellung zur oder zum Beauftragten für Erste Hilfe**

Name und Anschrift der Schule	Datum

**Bestellung zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe**

Hiermit wird Frau/Herr .....  
(Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, ggf. der Frauenbeauftragten und der Vertrauensperson für  
Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 28. 7. 2008 zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

für die gesamte Schule

für folgenden Teilbereich: .....

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- Organisation der Fortbildungen zur Ersten Hilfe
- Fortlaufende Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung aller Landesbediensteten der Schule
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen  
(z. B. Klassenfahrten, Feiern, Sportveranstaltungen, Projekttagen)
- Planung und Organisation von Projekten zur Ersten Hilfe (z. B. Einrichtung eines Schulsanitätsdienstes, Informationsveranstaltungen)
- Aktualisierung der Aushänge zur Ersten Hilfe und zum Verhalten in Notfällen
- Bereitstellung von Verbandbüchern (GUV-I 511-1) und Unterweisung zur notwendigen Dokumentation
- Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen im Hinblick auf notwendige Präventionsmaßnahmen (ggf. gemeinsam mit der/dem Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich)
- Regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraums  
(in Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Brandschutz und Evakuierung)

.....  
Datum, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Dienstsiegel

.....  
Datum, Unterschrift der Lehrkraft

.....  
Datum, Unterschrift Personalrat

Kopie an: Personalrat  
Akte Schule (Beauftragungen)  
Fachkraft für Arbeitssicherheit

**Bestellung zur oder zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung**

Name und Anschrift der Schule	Datum

**Bestellung zur/zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung**

Hiermit wird Frau/Herr .....  
 (Name, Dienstbezeichnung)

mit Zustimmung des Schulpersonalrates, ggf. der Frauenbeauftragten und der Vertrauensperson für  
 Schwerbehinderte gemäß RdErl. des MK vom 28. 7. 2008 zur/zum Beauftragten für Brandschutz und  
 Evakuierung bestellt.

Sie/Er ist dabei zuständig

für die gesamte Schule

für folgenden Teilbereich: .....

Sie/Er ist verantwortlich für die Durchführung folgender Aufgaben:

- Information und Unterweisung zu Brandschutz und der Evakuierung
- Organisation der Fortbildungen zu Brandschutz und Evakuierung
- Fortlaufende Dokumentation der Unterweisungen aller Landesbediensteten der Schule (z. B. Fluchtwege, Fluchtwegepläne, Verhalten im Brandfall und bei Evakuierung)
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlichen Notfallübung
- Beratung bei Maßnahmen zur sicheren Evakuierung behinderter Menschen
- Regelmäßige Kontrolle der Fluchtwege (gemeinsam mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister)
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung
- Unterstützung bei der Organisation von Brandschutz und Evakuierung bei Sonderveranstaltungen (z. B. Feiern, Theateraufführung, Projektarbeit, Aktionstage)
- Planung und Organisation von Projekten zu Brandschutz und Evakuierung (z. B. Brandschutzerziehung, Vermittlung von Kontakten zur Feuerwehr)
- Zusammenarbeit mit den für den vorbeugenden Brandschutz der Schule verantwortlichen Stellen (z. B. Feuerwehr, Brandschutzprüferin/-prüfer)
- Zusammenarbeit mit weiteren Beauftragten an der Schule (z. B. Sicherheits-, Gefahrstoffbeauftragte/r, Beauftragte/r für Erste Hilfe)

.....  
 Datum, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Dienstsiegel

.....  
 Datum, Unterschrift der Lehrkraft

.....  
 Datum, Unterschrift Personalrat

Kopie an: Personalrat  
 Akte Schule (Beauftragungen)  
 Fachkraft für Arbeitssicherheit

## Aushang zum Verhalten in Notfällen

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

<b>Verhalten in Notfällen</b>	
<p><b>Bei Alarm</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäude unverzüglich räumen, Sammelplätze aufsuchen</li> <li>• Wenn beide Fluchtwege wegen Brandrauch unbegebar sind: Feuerwehr bei geschlossener Tür im Klassenraum erwarten</li> <li>• „Verlorengegangene“ Schüler sofort der Schulleitung und der Einsatzleitung melden</li> </ul>	<p><b>Bei Gasgeruch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektroschalter, -stecker, Not-Aus nicht betätigen</li> <li>• Fenster öffnen und Gashähne schließen</li> <li>• Raum sofort verlassen</li> <li>• Nachbarklassen, Hausmeister, Schulleitung benachrichtigen</li> </ul>
<p><b>Bei Verletzung oder akuter Erkrankung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls erforderlich: <b>Rettungsdienst: Notruf 112</b></li> <li>• <b>Erste Hilfe leisten</b>, erforderlichenfalls Ersthelfer benachrichtigen</li> <li>• Bei vorzeitigem Verlassen der Schule: Angehörige informieren Begleitung sicherstellen</li> <li>• Verbandbucheintrag (bei geringfügiger Verletzung/Erkrankung)</li> <li>• oder Unfallmeldung (bei Arztbesuch/Einsatz Rettungsdienst)</li> </ul>	
<p style="text-align: right;"><b>Inhalt des Notrufs:</b></p> <p><b>Was ist geschehen?</b></p> <p><b>Wo ist der Unfallort?</b></p> <p><b>Wie viele Personen sind verletzt?</b></p> <p><b>Welche Verletzungen?</b></p> <p><b>Warten auf Rückfragen!</b></p>	
<b>Verbandkasten</b> Raum	<b>Sekretariat</b> Tel.:
<b>Krankentrage</b> Raum	
<b>Sanitätsraum</b> Raum	<b>Ersthelfer über</b> Tel.:
<p><b>Praktischer Arzt</b></p> <p>Dr. _____ Tel.: _____</p> <p>Straße + Hausnr.: _____</p> <p>Sprechzeiten: _____</p>	<p><b>Unfall-Arzt (Durchgangs-Arzt)</b></p> <p>Dr. _____ Tel.: _____</p> <p>Straße + Hausnr.: _____</p> <p>Sprechzeiten: _____</p>
<p><b>Augen-Arzt</b></p> <p>Dr. _____ Tel.: _____</p> <p>Straße + Hausnr.: _____</p> <p>Sprechzeiten: _____</p>	<p><b>Krankenhaus</b></p> <p>Pforte Tel.: _____</p> <p>Straße + Hausnr.: _____</p>

## Aushang zum Verhalten im Brandfall

Der Text muss an schulische Gegebenheiten angepasst und kann dabei mit Teil A der Brandschutzordnung (Anlage 5) kombiniert werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob vor der Notruf-Nummer „112“ eine „0“ oder eine andere Ziffer gewählt werden muss.

# Verhalten im Brandfall

## Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum – wenn möglich – schließen

## Brand melden



Feuermelder betätigen  
Ort:  
(Ort benennen!)



**NOTRUF 0-112**

nächstes Telefon:  
(Ort benennen!)

## In Sicherheit bringen

- Feueralarm:  
(Alarmierungs-Signal beschreiben!)
- Schultaschen liegen lassen
- Fenster und Türen möglichst schließen
- Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen
- Auf hilflose oder behinderte Personen achten



1. Rettungsweg:  
(z. B.: Haupttreppenhaus, Haupteingang, ...)
2. Rettungsweg:  
(z. B.: Nebentreppenhaus, Seiteneingang,...)

**AUFZUG NICHT BENUTZEN!**



Sammelplatz: (Ort benennen)

- Am Sammelplatz: Vollzähligkeit prüfen
- Fehlende Schülerinnen und Schüler sofort melden
- Auf weitere Anweisungen warten

## Löschversuch unternehmen



**Eigensicherung beachten**

Feuerlöscher: (Ort benennen!)  
Wandhydrant: (Ort benennen!)

## Muster einer Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 – 1-3 besteht aus den Teilen A, B und C. Sie muss an die örtlichen Gegebenheiten der Schule angepasst werden.

## Teil A:

Teil A richtet sich an alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher), die sich in dem Schulgebäude aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen sowie die allgemeinen Flucht- und Rettungswege sind bildlich dargestellt. Die Alarm- und Brandschutzordnungen sind an markanten Stellen (Eingangsbereich, Treppenhaus, jede Etage) gut sichtbar auszuhängen. Dieser Teil wird im Allgemeinen vom Schulträger erstellt. Nicht zutreffende Texte oder Zeichen (z. B. wenn kein Feuermelder oder kein Wandhydrant vorhanden ist) entfallen. Zusätze sind nicht zulässig.

Durch diesen Teil A sollen **alle** Nutzer, also auch Besucherinnen und Besucher oder Eltern beim Elternabend, einen schnellen Überblick über Fluchtwege, Lösch- und Alarmierungseinrichtungen und das Verhalten im Alarmfall erhalten.

## Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  Notruf 112

 Handfeuermelder betätigen  
Ort:

In Sicherheit bringen

 Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen  
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

 Wandhydrant benutzen

 Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1:2006-01

**Teil B:**

Teil B richtet sich an Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude ) aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Brandentstehung und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und anderen Gefahren unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten.

Die Schrift und die grafische Gestaltung sind freigestellt. Der Text muss eindeutig formuliert und leicht verständlich sein. **Soweit erforderlich**, sind **fremdsprachige Übersetzungen** des deutschen Textes **zulässig**, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben, sie müssen stets auf dem aktuellen Stand sein. Die Brandschutzordnung A kann als Deckblatt für die Brandschutzordnung B verwendet werden. Die nachstehend festgelegte Reihenfolge der einzelnen Abschnitte muss eingehalten werden. **Nicht erforderliche Abschnitte können entfallen**, andere sind jedoch nicht zulässig.

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen beachten
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)
- Besondere Verhaltensmaßnahmen.

Die Brandschutzordnung, Teil B, wird als **Merkblatt** oder als **Broschüre** an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage (Schulgebäude) aufhalten, ausgehändigt. Da in Teil B auch Sachverhalte geregelt sind, die Schülerinnen und Schüler nicht betreffen und der Textumfang oft mehr als eine DIN A 4-Seite erfordert, ist es in Schulen sinnvoll, in jedem Raum eine Kurzausgabe (Anlage 4) mit der Angabe des Fluchtweges und Sammelplatzes für diesen Raum auszuhängen. Diese Kurzausgabe

kann mit der Brandschutzordnung Teil B kombiniert werden und soll nicht umfangreicher als eine DIN A 4-Seite sein.

Ein Gebäudegrundriss mit den eingezeichneten Fluchtwegen **kann** beigefügt sein, wichtiger ist jedoch, dass von jeder Raumtür aus die Rettungswegbeschilderung gut gesehen werden kann. Die Kurzausgabe entspricht inhaltlich der Ausgabe Teil A und kann nur zum Teil mit Piktogrammen versehen werden. Diese Ausgabe dient in erster Linie **nicht** der schnellen Orientierung im Notfall, sondern als Hinweis (Unterweisung) im Rahmen der Einsatzvorbereitung, ähnlich einer Betriebsanweisung. Durch den ständigen Aus-  
hang besteht jederzeit die Möglichkeit, sich zu informieren.

### **Teil C:**

Teil C gilt für Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind. Das können z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte oder Beauftragte für Erste Hilfe sein. Es empfiehlt sich, hier ebenfalls die Schulleitung, die Hausmeisterin, den Hausmeister, das Büro und falls vorhanden den Schulsanitätsdienst mit zu berücksichtigen.

In Teil C ist eine verantwortliche Person für den Brandschutz zu benennen.

Es ist folgende Gliederung einzuhalten:

- Brandverhütung, Alarmplan, Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Nachsorge.

## Muster eines Erlaubnisscheins

<b>Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten</b>								
<b>1</b>	Ausfhrende Firma:							
<b>2</b>	Arbeitsort/-stelle:							
<b>3</b>	Durchzufhrende Arbeiten:							
<b>4</b>	Art der Ttigkeit:	Schweien                      Lten                      Schneiden Trennen                      Brennschneiden                      Auftauen						
<b>5</b>	Vor Beginn der Arbeit sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:	<p>Entfernen smtlicher Gegenstnde und Stoffe (auch Staubablagerungen) im Umkreis von _____ m ...</p> <p>... auch in angrenzenden Rumen</p> <p>Abdecken gefhrdeter brennbarer Gegenstnde (Holzbalken, Holzwnde, Kunststoffteile, ...)</p> <p>Abdichten von ffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlssen mit nicht brennbarem Material</p> <p>Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen</p> <p>Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen</p> <p>Bereitstellen einer Brandwache mit geeignetem Lschgert:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Pulverlscher</td> <td style="text-align: center;">Schaumlscher</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Wasserylscher</td> <td style="text-align: center;">CO<sub>2</sub>- Lscher</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Wassereimer</td> <td style="text-align: center;">Wasserschlauch</td> </tr> </table>	Pulverlscher	Schaumlscher	Wasserylscher	CO <sub>2</sub> - Lscher	Wassereimer	Wasserschlauch
Pulverlscher	Schaumlscher							
Wasserylscher	CO <sub>2</sub> - Lscher							
Wassereimer	Wasserschlauch							
<b>6</b>	Brandwache: Whrend der Arbeit (Name): _____ Nach der Arbeit (Name): _____ Dauer: _____ Stunden							
<b>7</b>	Alarmierung:	Standort des nchstgelegenen Brandmelders: _____ Nchstes Telefon: _____ Notrufnummer: _____						
<b>8</b>	Erlaubnis:	Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind durchzufhren. Die Unfallverhtungsvorschriften der Unfallversicherungstrger (BGV-A1, BGR-A1, BGR 133, GUV-V S1, GUV-R133, GUV-R500 u. a.) und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.						
<b>9</b>	..... (Datum)	..... (Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten)	..... (Unterschrift des Ausfhrenden)					

**Namensänderung der Freien Humanisten Niedersachsen  
— Freireligiös-Freigeistige Landesgemeinschaft —**

**Bek. d. MK v. 7. 8. 2008 — 24.1-54100/27 —**

**Bezug:** Bek. v. 5. 9. 1950 (ABl. für Niedersachsen S. 343)

Die Landesversammlung der Freien Humanisten Niedersachsen — Freireligiös-Freigeistige Landesgemeinschaft — hat auf ihrer Sitzung am 8. 7. 2007 eine Namensänderung beschlossen und sich umbenannt in:

Humanistischer Verband Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 858

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Entschädigung für das dienstliche Befahren  
von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen**

**Erl. d. MW v. 12. 8. 2008 — Z1-03024-04 —**

**— VORIS 20444 —**

1. Im Einvernehmen mit dem MF wird Bediensteten des MW sowie des LBEG gemäß § 5 NBesG eine Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, gewährt, soweit im Haushaltsplan hierfür Mittel bei Titel 459 10 veranschlagt sind.

Die Höhe der Entschädigung beträgt für Befahrungen unter Tage 4,60 EUR und für Befahrungen über Tage 2,30 EUR.

Diese Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung i. S. des Einkommenssteuerrechts.

2. Die Entschädigung wird für jeden Tag der Befahrung(en) nur einmal gewährt. Erstreckt sich die Befahrung der Betriebsanlage über mehr als einen Tag, wird die Entschädigung ebenfalls nur einmal gewährt.

2.1 Als Befahrung unter Tage gilt auch die Befahrung

- von Entwässerungsstollen von Tagebauen und
- von Plattformen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas in Flussmündungen, im Watt und auf offener See.

2.2 Für eine Befahrung über Tage ist die Entschädigung nur zu zahlen, wenn

- die Befahrung länger als zwei Stunden dauert,
- Erdöl-, Erdgas- und sonstige Bohrbetriebe befahren werden, bei denen die Bohrung tiefer als 100 m werden soll, oder
- Sicherungs- und Aufwältigungsarbeiten an Förderbohrungen oder Tagebaue Gegenstand der Befahrung sind.

2.3 Für Besichtigungen von Betriebsanlagen über Tage, z. B. Aufbereitungen, Kalifabriken, Kesselanlagen oder Seilscheibengerüsten sowie Ortsbesichtigungen — einschließlich der Begehung von Bruchfeldern, auch wenn sie ausgedehnt und unwegsam sind — wird keine Entschädigung gewährt.

An das  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 858

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Wilhelm Mende GmbH & Co., Gittelde)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 7. 2008  
— G/08/026 —**

Die Firma Wilhelm Mende GmbH & Co., Thüringer Straße 106, 37534 Gittelde, OT Teichhütte, hat mit Antrag vom 23. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für das Spanplattenwerk beantragt. Der Betrieb soll zusätzlich an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr stattfinden. Der Sonn- und Feiertagsbetrieb soll sich auf alle Betriebseinheiten außer der Verladung und der Entladung von LKW erstrecken. Die Tischlerplattenfertigung wird nicht betrieben. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen sind in einem Gutachten des TÜV Nord Umweltschutz beschrieben.

Standort des Spanplattenwerks ist 37534 Gittelde, OT Teichhütte, Thüringer Straße 106, Gemarkung Teichhütte, Flur 1, Flurstücke 9/2, 11/1, 13/1, 14/1, 14/2, 14/5, 14/6, 15/1,40/15, 40/17, 41/5, 41/6, 41/14, 41/18.

Der Sonn- und Feiertagsbetrieb soll baldmöglichst aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 27. 8. bis zum 26. 9. 2008**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;

- Samtgemeinde Bad Grund,  
Rathaus, Fachbereich 3,  
An der Mühlenwiese 1,  
37539 Windhausen,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
montags bis mittwochs von 14.30 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 14.30 bis 16.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **10. 10. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht lesbar angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 12. 11. 2008, 10.00 Uhr,  
Samtgemeinde Bad Grund,  
Rathaus, Großer Sitzungssaal,  
An der Mühlenwiese 1,  
37539 Windhausen.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 858

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Chemetal GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 8. 2008  
— G/08/013 —**

Die Firma Chemetal GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 15. 4. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Magnesium-organischen Verbindungen beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist eine Erweiterung des Genehmigungsrahmens um den Einsatz weiterer Lösungsmittel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 859

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas-BHKW, Emmendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 6. 8. 2008  
— 4.1 LG008344669-019 —**

Herr Hans-Heinrich Albers, Nassennottorf 4, 29579 Emmendorf, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,18 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spal-

te 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 29579 Emmendorf, Nassennottorf 4, Gemarkung Walmstorf, Flur 3, Flurstück 30/1.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 859

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Delkeskamp KG, Nortrup)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 8. 2008  
— 08-051-01/Lin1.1-03 —**

**Bezug:** Bek. v. 3. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 579)

Die Firma Delkeskamp KG hat mit Schreiben vom 9. 5. 2008 für die wesentliche Änderung ihres bestehenden Heizkraftwerks in 49638 Nortrup, Hauptstraße 15, Gemarkung Nortrup, Flur 10, Flurstück 83/48 eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Da innerhalb der Einwendungsfrist weder bei der Gemeinde Nortrup noch beim GAA Oldenburg Einwendungen eingegangen sind, findet der für den

**Donnerstag, den 28. 8. 2008, ab 10.00 Uhr,  
im großen Sitzungssaal  
des Rathauses der Gemeinde Nortrup,  
Postweg 1, 49638 Nortrup,**

geplante Erörterungstermin nicht statt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 859

**Erteilung einer Genehmigung  
nach den §§ 4 und 10 BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G., Südbrookmerland)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 8. 2008  
— 07-194Ma;§3.7/1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G., Gewerbestraße 56, 26624 Südbrookmerland (Gemarkung Uthwerdum, Flur 2, Flurstücke 157/3, 157/4, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 163/3, 163/4, 180/1, 322/159, 324/160, 326/161, 48/18, 48/33), mit der Entscheidung vom 7. 8. 2008 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit

einer Produktionsleistung von maximal 132 Tonnen gefertigter Gussteile je Tag erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom

#### 21. 8. bis einschließlich 4. 9. 2008

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,  
Theodor-Tantzen-Platz 8, Zimmer 426,  
26122 Oldenburg,  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr,  
sowie der
- Gemeinde Südbrookmerland,  
Westvictorburer Straße 2, Zimmer 309,  
26624 Südbrookmerland,  
montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 859

### Anlage

#### I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G., wird aufgrund ihres Antrages vom 27. 12. 2007, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29. 2. 2008, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 132 Tonnen gefertigter Gussteile je Tag erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26624 Südbrookmerland  
Straße: Gewerbestraße 56  
Gemarkung: Uthwerdum  
Flur: 2  
Flurstücke: 157/3, 157/4, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 163/3, 163/4, 180/1, 322/159, 324/160, 326/161, 48/18, 48/33.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.7, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

### Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Aurich im Nordwesten Deutschlands liegt zentral im Herzen Ostfrieslands. Die Lage in Ostfriesland und die damit verbundene wirtschaftliche Entwicklung haben die Stadt zu einem Mittelzentrum für die ganze Ostfriesische Region gemacht. Aurich verfügt über sämtliche allgemein bildende Schularten. Ein reichhaltiges Kultur-, Sport- und Freizeitangebot ist ebenfalls vorhanden.

Bei der **Stadt Aurich (Ostfriesland)**, als selbständige Gemeinde und gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde mit ca. 41 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, ist zum 1. 2. 2009 die Stelle

#### der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Bauen

als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Die Aufgabe umfasst die Leitung des Fachbereichs, dem die Aufgabenschwerpunkte Stadtplanung, Bauverwaltung, Tiefbau, Bauordnung und Nettoregiebetrieb Betriebshof zugeordnet sind. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, zielorientierte, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und mehrjähriger Erfahrung in Führungspositionen. Ferner sollte die Fähigkeit der kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegeben sein. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen, offenen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsführung und den gewählten Gremien wird vorausgesetzt. Des Weiteren wird eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie eine hohe Sensibilität für die jeweilige Interessenlage als auch Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft erwartet.

Die durch Prüfung erworbene Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst mit den erforderlichen fundierten Kenntnissen der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts (Laufbahnfachrichtung Hochbau bzw. Städtebau mit vorausgegangenem Studium der Architektur) wird vorausgesetzt. Weiterhin sollten auch gute kommunalrechtliche Kenntnisse vorhanden sein.

Für die Einstellung steht derzeit eine Planstelle der BesGr. A 14 (Laufbahnbeamtin/Laufbahnbeamter höherer Dienst) zur Verfügung. Spätere besoldungs- und statusrechtliche Anpassungen werden nicht ausgeschlossen.

Die Stadt Aurich ist bemüht, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Ihr Interesse an dieser verantwortungsvollen, umfangreichen und vielschichtigen Position geweckt wurde, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis spätestens 22. 9. 2008** an die Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich.

Auskünfte erteilt Ihnen Herr Aden, Tel. 04941 12-1100, E-Mail: w.aden@stadt.aurich.de.

— Nds. MBl. Nr. 31/2008 S. 860

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) .....	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) .....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) .....	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) .....	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004).....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045 .....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) .....	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) .....	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) .....	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 .....	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 .....	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) .....	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 .....	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) .....	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108 .....	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) .....	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01 .....	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) .....	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06.....	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) .....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) .....	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) .....	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

# Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) .... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) ..... 17,05 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) ..... 12,40 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) ..... 4,65 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) .... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) ..... 3,10 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) ..... 6,20 €

Bauaufsicht; Technische Bestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) ..... 10,85 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

Bauaufsicht; Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) ..... 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover  
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover  
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de